

SATZUNG

=====

der Fördervereins der
Gesamtschule Gelsenkirchen-Horst

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Gesamtschule Gelsenkirchen-Horst e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Gesamtschule Gelsenkirchen-Horst in ihren Einrichtungen und in ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit zu fördern.

Dazu gehören u. a. der Ganztagsbereich, die Ausstattung der Schule, Klassenfahrten und Schulfeste. Einrichtungen des Horster Schulvereins werden durch den Förderverein der Gesamtschule Horst nicht unterstützt. Außerdem soll der Verein durch Öffentlichkeitsarbeit über die Schule informieren.

Der Verein wird jedoch nur in Fällen Mittel aus dem Vereinsvermögen zur Verfügung stellen, in denen Kosten nicht vom Schulträger übernommen werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 § 52ff. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die benötigten Mittel zur Erreichung der o. g. Zwecke erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden und Stiftungen.
4. Über die Verwendung dieser Mittel im Einzelnen entscheidet der Vorstand.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gesamtschule Horst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Personen und Personenvereinigungen werden, welche die Bestrebung des Vereins unterstützen wollen. Der Verein strebt die Mitgliedschaft von Eltern, Lehrern und Schülern an. Auch will der Verein dafür werben, dass sich Freund und Gönner der Schule dem Verein als Mitglieder anschließen.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Er wird durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgesprochen. Dagegen kann die Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Beiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages ist in das Belieben des einzelnen Mitgliedes gestellt, insofern er den Mindestbeitrag übersteigt. Der Mindestbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt.

Ehemalige Schüler, die ihre Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen haben, zahlen die Hälfte des Mindestbeitrages.

§ 6 Vereinsorgan

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, die Kassenprüfer und der Förderausschuss.

Der Förderausschuss setzt sich aus 2 Eltern, die Mitglied im Förderverein sind, 2 Lehrern, die von der Lehrerkonferenz benannt werden, 2 Schülern, die von der SV benannt werden und dem Vorstand zusammen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 1. und 2. Stellvertreter/in, dem Kassenwart und dem/der Schriftführer/in.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die 1. Stellvertreter/in und der Kassenwart.
Je 2 von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Der gesetzliche Vorstand ist an die Entschlüsse des Vorstandes insgesamt, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

Der Amtszeit des Vorstandes dauert über die Wahlperiode hinaus so lange, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Beschlussfähigkeit besteht bei Vorstandssitzungen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

6. Für die Protokollierung seiner Beschlüsse gilt § 9 Abs. 9 entsprechend

§ 8 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung ist jährlich mindestens einmal durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen.

Diese werden von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
 - a) auf Verlangen des Vorstandes
 - b) auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder
3. Zur Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche zuvor schriftlich eingeladen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Änderung der Satzung
 - c) Auflösung des Vereins
 - d) Sonstige Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung durch den Vorstand oder durch mindestens 10 % der Mitglieder zur Beschlussfassung vorgelegt werden
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller erschienenen Mitglieder. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{4}{5}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
7. Kooperative Personenvereinigungen haben Stimmrecht wie ein Einzelmitglied.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Stand: Mai 2014